

Das Rechtsverhältnis des Stiftes Admont (Herrschaft Gallenstein) zur Innerberger Hauptgewerkschaft und zu den Hammer- meistern im Jahre 1630.

Von Dr. Walter Serdes.

Das Stift Admont hatte ursprünglich das freie Bergregal auf allen seinen Besitzungen inne, ohne Einschränkung durch die Landesherren. Dies erklärt sich daraus, daß die salzburgischen Erzbischöfe Gebh rd, Thiemo, Konrad I. und Eberhard I. ihre dem Stift gemachten Schenkungen diesem als freies Eigen mit dem uneingeschr nkten Nutzungsrechte des Grundes und Bodens  bergeben hatten.

Diese Schenkungen und Privilegien, vor allem auch das Bergregal, wurden von Kaisern und Landesf rsten wiederholt best tigt, so insbesondere von Kaiser Friedrich I. (1183) und von K nig Rudolf I. (1276).

Auf Grund dieser verbrieften Rechte betrieb das Stift Admont nicht nur selbst verschiedene Bergwerke bei Admont, in Johnsbach und an anderen Orten ohne jedwedes Hindernis, es erteilte auch Konzessionen, auf stiftischem Grund und Boden Metallgruben anzulegen, nahm von diesen Gruben die Fron und  bte die Hoheitsrechte aus. Als Beweis, da  das Stift sich f r berufen f hlte, Konzessionen aus eigenem Recht zu erteilen, seien einige Beispiele angef hrt:

1416 erlaubte Abt Georg von Admont dem Ehung von Stain laut eines von diesem ausgestellten Reverses „zu arbeiten in der Schutt, die aus den Gruben kommt, worin man den schwarzen Agtstein arbeitet“.

Im Jahre 1469 r umte Abt Johann III. drei Unternehmern das Recht ein, das vor ertlichen Jahren angefundene Kupfererz sowie das etwa aufzufindende Silber, Gold und Blei in der Walchen gegen geb hrende Entrichtung der Fron an das Gotteshaus Admont zu bearbeiten. Zugleich setzte ihnen der Abt selbst einen Bergrichter ein, der ihre H ndel nach der zu Schladming gebr uchlichen Ordnung entscheiden sollte, und behielt sich vor, dieses Recht wieder zu entziehen, wenn das Bergwerk nicht fachgem   gehalten w rde.

Ein Admonter Urbar aus dem Ende des 13. Jahrhunderts f hrt bereits eine Hammers t tte bei St. Gallen als dem Stift geh rig an.

Abt Michael verlieh 1503 den Hammer zu Reifling, den vorher Peter und Georg Spanring zu halben Teilen inne gehabt, an Wolfgang Praunshofer. Abt Christoph best tigte 1527 Hans und Wolfgang Praunshofer den ihnen durch Erbschaft angefallenen Hammer in Reifling als Kaufrecht. Als 1534 Hans Praunshofer seinen Anteil an diesem Hammer nebst anderem Besitztum an seinen Bruder abtrat, erkl rte er alle diese G ter als nach Admont geh rig und dienstbar, wie denn auch sein Bruder diese Best tigung und kaufrechtliche Verleihung vom Abt als Lehensherrn einzuholen habe.

F r den Hammer am Mittersteg unter dem Schlo  Gallenstein bei St. Gallen erteilte schon Kaiser Maximilian I. und dann wieder 1531 K nig Ferdinand eine Rauheisenkonzession. Desungeachtet mu te sich Leonhard Prantl, als der Hammer durch Heirat auf ihn  berging, von Abt Christoph als dem Grundherren 1532 den  blichen Kaufrechtsbrief verschaffen. Im Jahre 1544 lud Abt Amand alle Hammermeister durch den Pfleger von Gallenstein, Paul von Stainach, zu sich und lie  ein Verzeichnis der in ihren H nden befindlichen Hammerwerksurkunden anfertigen. Aus diesem Verzeichnis ist zu entnehmen, da  die Mehrzahl der damals bestehenden Hammerwerke in der Herrschaft Gallenstein schon vor Anfang des 16. Jahrhunderts vorhanden war, da  ferner seither Bewilligungen des Amtmannes in Eisenerz zum Rauheisenbezug erforderlich waren, obwohl schon zu Ende des 15. Jahrhunderts seit Kaiser Maximilian landesf rstliche Freibriefe f r den Rauheisenbezug erteilt wurden. Bei jeder Ver nderung eines Hammerwerkes mu te eine Bewilligung und kaufrechtliche Verleihung der Grundherrschaft eingeholt bzw. erteilt werden.

Abt Johann erkl rte im Jahre 1588 in einer Vorstellung an den Landesf rsten  ber eine Beschwerde der Hammermeister wegen des Landemiums, da  er ein solches von den Werkzeugen nicht nehme, wohl aber von den H mmern und Werkgadn selbst, aus welchen die Hammermeister ihren gr o ten Nutzen sch pften und wie es auch uralter Gebrauch beim Stift gewesen sei.

Im Jahre 1622 batn Sebastian Seidl und Blasius Panz den Abt Valentin, einen Zainhammer in der Frenz erbauen zu d rfen, worauf der Abt dem Pfleger den Auftrag erteilte, die Sache zu untersuchen.

Schlie lich sei von diesen Urkunden, die P. Urban Ecker gesammelt hat¹, das im Jahre 1618 verfa te Handbuchar des Abtes Matthias erw hnt, welches alle Hammermeister der Herrschaft Gallenstein anf hrt, und zwar unter dreifacher Rubrik: a) mit ihren Bauerng tern und den damit verbundenen Realit ten, b) mit ihren Koblzinsen f r die in Bestand gegebenen W lder und c) mit den Hammermeisterzinsen f r die gro en und kleinen Werkgadn. Daraus geht hervor,

¹ Stift Admont, Archiv H 132 a, vgl. P. J. W hner, „Kloster Admont und seine Beziehungen zum Bergbau und H ttenbetrieb“, 1891.

daß diese Hammerzinse eine eigene, von den übrigen Zinsen abgesonderte Abgabe waren.

Aus diesen Urkunden ergibt sich, daß ein Großteil der Hammerwerke in der Herrschaft Gallenstein schon vor dem Jahre 1517, da Kaiser Maximilian die Bergwerke als landesfürstliche Regale erklärte, vorhanden war.

Das Stift Admont hatte zweifelsohne selbst die Konzessionen zum Bau von Hämmeren erteilt und es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß es in der Ausübung dieses Rechtes vor dem 16. Jahrhundert gehindert worden wäre.

Die ersten landesfürstlichen Freibriefe für die Hammermeister enthalten nur die Erlaubnis, Rauheisen aus Eisenerz zu beziehen und zu verarbeiten, ohne noch diese herrschaftlichen Rechte des Stiftes einzuschränken.

Als es der Landesfürst später für nötig fand, das Aufkommen zu vieler Hammerwerke zu verhindern, und daher zur Erbauung neuer Werke der landesfürstliche Konsens erforderlich wurde, mußten dennoch die Gewerken noch immer zugleich die Bewilligung der Grundherrschaft einholen, die wohl auch verweigert werden konnte.

Die Hammermeister waren in jeder Hinsicht untertänig wie andere Urbarsleute, sie selbst bekannten sich als des Stiftes „Eigene Leute“ und ihre Hämmer als dem Gotteshaus dienstbar und demselben gehörig.

Die Hämmer wurden ebenso kaufrechtlich verlehnen wie andere Urbargüter und konnten nur mit Bewilligung der Grundobrigkeit verkauft, versetzt oder verändert werden. Bei jeder Veränderung mußte ein neuer Kaufbrief gelöst und der alte abgegeben werden.

Zugleich hatte der neue Besitzer nicht bloß von Grund und Boden, sondern auch von den Hämmeren und Werktagen den dritten, und seit 6. Dezember 1478 unter Abt Johann III. den zweiten Pfennig dem Stift als Veränderungsgebühr zu bezahlen. Auf die Hammerwerke wurde ein eigener Zins gelegt, und zwar nach dem Verhältnis ihrer Größe. Die Hammermeister waren ferner verpflichtet, ihre Hämmer „stiftlich und bäulich“ zu halten und alle sonstigen Untertanenpflichten gleich anderen Urbarsleuten zu erfüllen.

Bei Inventuren, Verlassenschaftsabhandlungen und Schätzungen war immer das Stift Admont als Grundobrigkeit die zuständige Behörde. Wenn die Hammermeister die eingegangenen Verpflichtungen nicht getreu erfüllten, verloren die Kaufrechtsbriefe ihre Rechtsverbindlichkeit.

Diese Untertaneverhältnisse der Hammermeister zum Stift Admont bestanden — neben der bei Erbauung neuer Werke überdies erforderlichen landesfürstlichen Bewilligung — fort bis zu der Zeit, als sich durch die Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft im Jahre 1625 ein neues Verhältnis entwickelte, das jedoch die alten

Rechte des Stiftes Admont keinesfalls vernichtete, sondern nur zweckentsprechend umgestaltete.

Vor Behandlung des wichtigen Vertrages vom 28. Juni 1630 sei noch folgendes vorausgeschickt: Die bei der Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft am 3. April 1625 tätige „Hauptkommission“ befürchtete, daß ein Teil der Hammermeister der Neuordnung nicht freundlich gesinnt sei und mit Unterstützung der Grundobrigkeiten, insbesondere der Prälaten von Admont, die Einbeziehung der Hammermeister in die Gewerkschaft zu verhindern trachten werde. Daher wurde u. a. ein kaiserliches Befehlsschreiben an den Prälaten von Admont erlassen, dieser Anierung kein Hindernis in den Weg zu legen².

Sehr rasch wurden dann auch die Bestimmungen über die neue Organisation fertiggestellt, mit kaiserlicher Resolution vom 4. Oktober 1625 genehmigt und als „Kapitulation über die neuengerichtete löbliche Hauptgewerkschaft der Stachel- und Eisenhandlung im Land Steyr und Österreich“ am 20. Oktober 1625 veröffentlicht.

Durch die Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft wurden, wie v. Panz am a. D. ausführt, u. a. die 19 Radwerke zu Eisenerz, die 18 welschen samt den dazugehörigen kleinen Hämmeren bei Groß-Reifling, St. Gallen, Weißenbach und Altenmarkt an der Enns unter der Herrschaft Gallenstein, ferner 17 welsche samt den kleinen Hämmeren in der Laussa zu Klein-Reifling und Reichraming unter der Herrschaft Steyr, ferner die angeschlossenen Gebäude, Grundstücke und Wälder in eine Körperschaft vereinigt.

Doch hatte die Gewerkschaft die Verpflichtung, den Grundobrigkeiten für die zusammengelegten Objekte die bisherigen Steuern zu leisten, auch wurden der Hauptgewerkschaft besonders wegen der Wälder Verfügungsbeschränkungen auferlegt, die noch zu erwähnen sein werden.

Nun aber sei in die Besprechung des Vertrages (Vergleiches) vom 28. Juni 1630 selbst eingegangen.

1. Keiner Grundherrschaft soll zufolge allerhöchsten Willens an ihren Rechten, Gerechtigkeiten und Gefällen, auch an ihrer herrschaftlichen, landgerichtlichen und grundobrigkeitlichen Jurisdiktion ein Abbruch geschehen;

2. ist dem Stift unwiderrücklich über alle der Hauptgewerkschaft inkorporierten Hammerwerke, Güter und Gründe das *dominium directum* eingeräumt. Die bisher stiftlichen Hammermeister aber fügen ihr *utile dominium* der Hauptgewerkschaft ein. Damit auch künftig dem Stift Admont alle Dienstbarkeiten geleistet und nichts an seinen Rechten entzogen werde, soll ein ordentlicher Kaufbrief, lautend auf die ganze Hauptgewerkschaft,

² Vgl. Dr. Anton v. Panz, „Die Innerberger Hauptgewerkschaft 1625 bis 1783“, Forschungen 3. Verf. u. Verw. Gesch. der Steiermark, Band VI, 2. Heft, Seite 22.

in welchem alle Hämmer, Häuser, Güter und Gründe inbegriffen sind, ausgestellt werden und an Stelle der bisherigen *Emphyteuta* treten.

Daraus geht hervor, daß die „ganze ehrsame Hauptgewerkschaft“ in die Erbpachtverhältnisse der bisherigen Erbpächter eintrat, sohin das Stift Admont sich wegen der Schuldigkeiten von nun an an die Hauptgewerkschaft halten konnte;

3. soll die Hauptgewerkschaft die Hammerwerke, Güter und Grundstücke ordentlich erhalten und zur gebührenden Zeit wie bisher die „Herrenforderung als Dienst und Steuer“ zur festgesetzten Stiftszeit ohne Aufschub bezahlen;

4. verpflichtet sich die Hauptgewerkschaft in Würdigung des Umstandes, daß während ihres Bestandes „keine Mutation“, wie es sonst vorkommt, eintreten kann, dem Stift Admont gegenüber als Landemium für alle der Gewerkschaft inkorporierten, unter der Herrschaft Gallenstein gelegenen Hammerstätten einen jährlichen Pauschalbetrag von 300 Gulden zu leisten.

Diese Summe ist eine feststehende und wird dadurch, daß die Hauptgewerkschaft von den inkorporierten Urbarsgütern entweder viel oder wenig verkauft bzw. vergibt, nicht berührt.

Der 5. Artikel handelt über die Bezahlung des Waldzinses, er enthält keine erwähnenswerten Bestimmungen.

Der 6. und 7. Artikel handelt von den Einlagen (Vermögenswertanteilen). Wenn demnach jemand seine Einlage (seinen Anteil) verkaufen oder vergeben will, der hat dies fürderhin bei der Herrschaft Gallenstein anzumelden, wo die Angelegenheit verhandelt wird. Sobald nun eine Regelung zustande kommt, ist die Einlage ohne Abforderung eines weiteren Landemiums dem Erwerber von der Grundobrigkeit zu konzedieren und zuzuschreiben und dieser zu einem Mitgewerken zu akzeptieren.

Wenn jemand, der eine Einlage bei der Hauptgewerkschaft hat, stirbt, so soll die Verlassenschaftsabhandlung so wie vordem von der Herrschaft Gallenstein als Grundobrigkeit vorgenommen werden und das Kammergrafenamt von der Umschreibung benachrichtigt werden.

Der 8. Artikel bestimmt in der Roboterichtung, daß „eine ehrsame Gewerkschaft wider Gebühr mit graviert werden“ möge.

Der 9. Artikel verpflichtet die Gewerkschaft, anlässlich des Landaufgebotes „den 30., 10. oder 5. Mann, wie es die Not erfordert, auszustaffieren und zu schicken“.

Der 10. Artikel enthält keine nennenswerte Bestimmung. Der 11. Artikel ordnet an, daß die Gewerkschaften, die bisher unter dem Stift Admont Verhabschaften gehabt haben und noch innehaben, ihre Raitungen bei der Herrschaft zu tun verpflichtet seien; künftig aber solle die Gewerkschaft mit dergleichen Lasten nicht beschwert werden.

Wichtig ist der 12. Artikel: Die Disposition über die dem Stift Admont gehörigen Wälder bleibt wie von altersher beim Stift. Die

Gewerkschaft war demnach verpflichtet, sich den vorgefundenen Bestandsverhältnissen und dem alten Gebrauche anzupassen. Die bisher den Werken zum Holzbezug nicht übergebenen Wälder bleiben bis zum Abschluß eines neuen Vergleiches dem Stift vorbehalten. Den stiftischen Untertanen wird die Hausnotdurft an Bau- und Brennholz im Einvernehmen mit den Gewerkschaftsoffizieren ausgezeigt.

Der 13. als letzter Artikel führt folgendes an: Was das Stift Admont „zu Gebäu und anderer Hauswirtschaften Bedürftigkeit“ an geschlagenem Zeug und Eisen jährlich notwendig hat, das ist eine ehrsame Gewerkschaft schuldig, „zu dem Hammermeisterischen Kauf und Satz, wie solcher jezo ordentlich gesetzt, abzugeben“.

Ferner wird noch außerhalb der Artikelreihe bestimmt, daß in die Almen, Fischwässer und Jagdgründe, welche einzig und allein dem Stift zugehörig sind, ein Eingriff der Gewerkschaft nicht erfolgen dürfe.

Schließlich wird untersagt, Nichtkatholiken Unterschlupf zu gewähren oder sie in die Herberge aufzunehmen.

Dieser Vertrag ist unterzeichnet einerseits vom Abt Urban und 5 Kapitularen und andererseits vom Kammergrafen Erhardt v. Clafenau und 5 Gewerkschaftsmitgliedern.

Demnach ist besonders beachtenswert, daß auch fernerhin alle der Hauptgewerkschaft inkorporierten Hammerwerke, wie andere Urbarsgüter dem Stifte untertänig, dienstbar und unter seiner Jurisdiktion standen.

Ferner soll dem Stift über die Hammerwerke das *Dominium directum* zustehen, während die bisher stiftischen Hammermeister das ihnen an dem Hammerwerk zustehende *Dominium utile* der Hauptgewerkschaft einfügen.

Schließlich muß nochmals hervorgehoben werden, daß nunmehr die Hauptgewerkschaft in die Erbpachtverhältnisse der bisherigen Erbpächter eintritt, demnach das Stift Admont sich wegen der Schuldigkeiten direkt an die Hauptgewerkschaft halten kann.

Dieses Rechtsverhältnis ergibt sich aus der Anordnung, daß ein ordentlicher Kaufbrief, lautend auf die ganze Hauptgewerkschaft, ausgestellt werden und an Stelle der bisherigen *Emphyteuta* treten soll. Dieser Kaufbrief³ ist erlassen von Abt Urban (Admont, 20. Juni 1631) und trägt den Titel: „Kaufbrief des löblichen Stifts Admont auf die Gewerkschaft, über die unter dessen Jurisdiktion gehörige und von den Interessenten bei der Hauptgewerkschaft eingelegte Hammerwerke und Realitäten anno 1631.“ Er geht von der Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft aus und führt an, daß die Gewerkschaft den Grundherrschaften an ihren Rechten und Gerechtigkeiten keinen Schaden und Nachteil gebracht habe. Es heißt dann wörtlich weiter: „Also haben auch unser des Stiftes Admont getreue liebe Hammermeister, ihrer unter unserm Stift der Herrschaft Gallenstein

³ Landes-Archiv Graz, Innerberger Gewerkschafts-Archiv.

zusorgehabten Erlaubnisrecht, possedierende Hammerwerk und etliche unterschiedliche Urbars-Guetter, massen solche alle spezisize gleich hernach einkomben, in solche ein ehrsame Hauptgewerkschaft mit vorgehender aigner Schätzung auch dem Wert nach zuegetragen und also Ihrer, von unserem Stift Ihnen durch ordentlich Kaufrecht verliehenes utile dominium darauf darmit einverleibt." Dann werden die der Hauptgewerkschaft inkorporierten Hammermeister und ihre Werke namentlich aufgezählt.

Da die Hauptgewerkschaft die im Vergleich vom 28. Juni 1630 übernommenen Verpflichtungen hinsichtlich der Roboten, des Waldzinses und anderer Gefälle genauestens erfüllt, bestätigt auch das Stift Admont die Eingliederung der ihm untertänigen Hammermeister und Werke in die Innerberger Hauptgewerkschaft. Doch sollen die großen und kleinen Hämmer und Urbarsgüter „stiftspeulich“ und „ungeörgert“ gebraucht und genutzt werden. Ein Verkaufen und Versehen ohne Vorwissen und Willen des Stiftes wird strenge untersagt.

Es wird ferner für eine allfällige Auflösung der Hauptgewerkschaft Vorsee getroffen. So heißt es u. a.: „Im Uebrigen aber, da sich etwo diese ein ganze ehrsame Hauptgewerkschaft khönstiger Zeit dissolvieren sollte, in was weg oder in welcher Zeit solches beschehen möchte, so solle es mit allen diesen eingelegten Hämmern, Zins und Urbarsgütern wie von alters und bei unser Herrschaft Gallenstein rechtlich Herkommen, unbedenklich wieder gehalten werden, wie wir uns dann in allweg dem Accordo nach lauter reservieren.“ Schließlich wird hinsichtlich des Verkaufes und der Weitervergebung von Einlagen (Vermögensanteilen) und hinsichtlich der Verlassenschaftsabhandlung nach verstorbenen Hammermeistern verfügt: „Da ein oder ander unser Hammermeister oder deren Erben ihre habende Einlag weiter verkaufen, verwechseln oder verkaufen wollte, daß solches von unserer Herrschaft Gallenstein und alle dahero berührende Handlungen unsers Stiftsrechten konzernierend traktiert und in diesem den 6. und 7. Punkten des oft gedachten Accordo unbedenklich nachgelebt werden solle.“

Durch den Vergleich vom 28. Juni 1630 und den nachfolgenden Kaufbrief vom 20. Juni 1631 wurde also die Stellung des Stiftes Admont als Besitzer der Herrschaften Gallenstein und Admont bezüglich der auf seinem Grund und Boden gelegenen Hammerwerke, Urbarsgüter, Waldungen und Alpen zur neugegründeten Innerberger Hauptgewerkschaft als Vereinigung der Hochofenbesitzer und Hammermeister eindentig festgelegt.

Ungefähr um dieselbe Zeit wurden von der Innerberger Hauptgewerkschaft noch weitere Vergleiche geschlossen, u. zw. am 8. März 1631 mit der Herrschaft Steyr, am 28. August 1633 mit dem Stift Garsten und am 18. September 1642 mit dem landesfürstlichen Markt Eisenerz.